



**über 150 Jahre**  
**Turnerschaft 1860**  
**Frankfurt am Main - Heddernheim e. V.**

Habelstraße 11 60439 Frankfurt / Main  
Telefon: 069 / 57 75 33 Fax: 069 / 69 59 89 40  
E-Mail: kontakt@turnerschaft-heddernheim.de



Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Antrag die Vereinssatzung anzupassen. Aufgrund der neuen Datenschutz-Grundverordnung sind die Änderungen notwendig geworden.

Zudem sind eine Paragraphen der Satzung nicht mehr zeitgemäß oder erleichtern die Arbeit des Vorstandes.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

keine Änderung

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Turnen, Sport, Spiel und Musik,
  - b) die sportliche und musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

**Ersetzt Artikel 2:**

**Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch**

- a) Turnen, Sport und Spiel,**
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.**

**Begründung:**

***Nach dem Austritt der Mitglieder der Musikzug Abteilung ist kein erneuter Aufbau einer musikalischen Abteilung geplant. Der Verein soll sich auf den sportlichen Bereich konzentrieren. Es gibt derzeit auch keine räumlichen Kapazitäten für solch eine Abteilung.***

- 3 Parteipolitische, gewerkschaftliche, konfessionelle, weltanschauliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

keine Änderung

**§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

keine Änderung

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- 1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.  
Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.  
Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.

### **Ersetzt Artikel 1:**

**Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.  
Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.  
Von den Mitgliedern einzelner Abteilungen kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe der Vorstand im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter entscheidet.**

### **Begründung:**

**Da mittlerweile alle Mitglieder am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, ist der Bezug auf die Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen nicht mehr notwendig**

**Der Vorstand soll die Möglichkeit haben, auch aufwändige Sportangebote einzurichten, die einen Zusatzbeitrag benötigen.**

- 2 Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.  
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind sämtliche Kosten vom Mitglied zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.  
Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.
- 3 Beiträge können bei längerer Krankheit oder schlechter wirtschaftlicher Lage eines Mitglieds auf Antrag vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 4 Für die Bearbeitung der Beitrittserklärung kann eine Gebühr erhoben werden. Diese wird vom Vorstand festgelegt.
- 5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 6 Organe des Vereins

keine Änderung

## § 7 Mitgliederversammlung

keine Änderung

## § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

keine Änderung

## § 9 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schatzmeister

Jeweils zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 2 Zum Erweiterten Vorstand gehören neben dem Geschäftsführenden Vorstand:

Schriftführer	Frauenwartin
Sportwart	Leiter des Musikzuges
Jugendwart und Jugendwartin	Pressewart
Zeugwart	Beisitzer

### Ersetzt Artikel 2

**Zum Erweiterten Vorstand gehören neben dem Geschäftsführenden Vorstand:**

<b>Schriftführer</b>	<b>Frauenwartin</b>
<b>Sportwart</b>	<b>Stv. Schatzmeister</b>
<b>Jugendwart und Jugendwartin</b>	<b>Beauftragter für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit</b>
<b>Hallenwart</b>	

**Der Vorstand kann für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins Beisitzer in den erweiterten Vorstand bestellen. Der Vorstand entscheidet dies nach Bedarf und informiert die Mitglieder der Mitgliederversammlung.**

### ***Begründung:***

***Durch die Auflösung der Musikzug Abteilung fällt die entsprechende Vorstandsposition weg.***

***Die Aufgaben des Schatzmeisters sind so umfangreich, dass dieser einen Stellvertreter benötigt.***

***Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst heute nicht mehr nur Presse sondern auch elektronische Medien.***

***Dem Vorstand soll die Möglichkeit gegeben werden, flexibel auf personelle Bedarfe zu reagieren und entsprechende Beisitze zu berufen.***

- 3 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.
- 4 Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Vorstand auszuhändigen.
- 5 Dem Vorstand kann für seine ehrenamtliche Arbeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

keine Änderung

## § 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2 Der Vorstand entscheidet - außer bei Ausschluss von Mitgliedern - durch Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beisitzer haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- 3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.
- 4 Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
- 5 Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis und die wichtigsten Besprechungspunkte enthalten.
- 6 Mitteilungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgen durch die Vereinszeitung, durch Aushängen in den Vereinsräumen oder in anderer geeigneter Weise.
- 7 Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis durch einfachen Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs.1 die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren erhalten soll.
- 8 **Neuer Artikel:**  
**Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder von einer anderen Behörde angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben. Über eine solche Satzungsänderung muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.**

### **Begründung:**

***Vom öffentlichen Stellen zwingend geforderte Satzungsänderungen müssen ohnehin durchgeführt werden.***

## § 12 Vereinsjugend

keine Änderung

## § 13 Abteilungsversammlungen

Abteilungsversammlungen mit der Wahl des Abteilungsleiters finden mindestens alle zwei Jahre jeweils vor den Mitgliederversammlungen statt.

### **Ersetzt Artikel 1:**

**Die aktiven Mitglieder werden in einzelnen, ihrer Übungsart entsprechenden Abteilungen zusammengefasst; Mitglieder können sich in allen Abteilungen sportlich betätigen.**

**Die Mitglieder der Sportabteilungen wählen die Abteilungsleiter. Die Wahlen der Abteilungsleiter sollen vor der Mitgliederversammlung stattfinden, in der die Vereinsorgane zu wählen sind. Die Wahlen der Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.**

**Sind Abteilungsleiter von den Abteilungen vor der anstehenden Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht gewählt worden, dann können sie von der Mitgliederversammlung direkt gewählt werden.**

**Die Abteilungsleiter sind für die Leitung ihrer Abteilung, für den geordneten Sportbetrieb und die Disziplin in der Abteilung und für die Aufstellung der Mannschaften verantwortlich.**

### **Begründung:**

***Bislang wurde nicht geklärt, wie sich Abteilungen zusammensetzen. Da Abteilungsversammlungen oft nicht stattfinden, benötigen die Abteilungsleiter eine demokratische Legitimation.***

## § 14 Auflösung des Vereins

keine Änderung

## § 15 Ordnungen

keine Änderung

## § 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3 Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- 4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **Ersetzt Artikel 1 bis 4:**

**Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz-Ordnung" für alle Mitglieder verbindlich.**

### **Begründung:**

***Details einer Datenschutzordnung gehören nicht in die Satzung. Durch die DSGVO würde diese den Umfang der Satzung sprengen. Änderungen der Gesetzestexte müssten erneut in der Satzung angepasst und in durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.***

## § 17 Schlussbestimmungen

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.03.2011

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.03.2019**

### **Begründung:**

**Aktualisierung des Datums**

Fußnote:

Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht immer ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht aller Amtsträger vor.